

18. Sitzung des ABJS am 7. Mai 2021

TOP 2 Bericht des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zum aktuellen Sachstand bei den getroffenen Maßnahmen zur Eindämmung des Corona-Virus, insbesondere in den Bereichen Schule und Kindertagesstätten sowie zum aktuellen Sachstand bei der Umsetzung des Digitalpakts Schule

Allgemein

Mit der Änderung des Infektionsschutzgesetzes gelten seit 23. April 2021 für den Schulbereich bundeseinheitliche Regeln:

§ 28b Bundesweit einheitliche Schutzmaßnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Coronavirus-Krankheit-2019 (COVID-19) bei besonderem Infektionsgeschehen

(3) Die Durchführung von Präsenzunterricht an allgemeinbildenden und berufsbildenden Schulen ist nur zulässig bei Einhaltung angemessener Schutz- und Hygienekonzepte; die Teilnahme am Präsenzunterricht ist nur zulässig für Schülerinnen und Schüler sowie für Lehrkräfte, die zweimal in der Woche mittels eines anerkannten Tests auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 getestet werden. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so ist die Durchführung von Präsenzunterricht ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen nur in Form von Wechselunterricht zulässig. Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165, so ist ab dem übernächsten Tag für allgemeinbildende und berufsbildende Schulen, Hochschulen, außerschulische Einrichtungen der Erwachsenenbildung und ähnliche Einrichtungen die Durchführung von Präsenzunterricht untersagt. Abschlussklassen und Förderschulen

können durch die nach Landesrecht zuständige Behörde von der Untersagung nach Satz 3 ausgenommen werden. Die nach Landesrecht zuständigen Stellen können nach von ihnen festgelegten Kriterien eine Notbetreuung einrichten.

- Für die Schulen wurde ein Testkonzept schon Anfang April auf der Grundlage des §17a der 7. Eindämmungsverordnung eingeführt, eine Aktualisierung erfolgte am 21.04.2021. Über das Testkonzept ist in der ABJS-Sitzung Mitte April 2021 bereits berichtet worden. Zwischenzeitlich stehen alle Formulare als beschreibbare PDF für die Schulen und Eltern zur Verfügung; sie wurden sowohl im Schulportal als auch in der Zentralen Formularbox hinterlegt, sodass sie frei zugänglich sind.
- Die Schulen sind ein weiteres Mal mit mehr als 2,5 Mio. Tests ausgestattet worden; damit reichen die ausgelieferten Tests bis Ende des Schuljahres, damit sich alle Schüler/innen, die Präsenzunterricht haben, und alle in der Schule Tätigen zweimal in der Woche selbst testen können. Die staatlichen Schulämter werden erforderlichenfalls den Ausgleich zwischen Schulen mit einem geringeren und einem höheren Verbrauch als bei der Bedarfsermittlung errechnet vornehmen; dafür ist jedes StSchA auch mit einer Reserve von rd. 20.000 Tests ausgestattet.

1. Schul- und Unterrichtsorganisation

Für die Schul- und Unterrichtsorganisation hat sich die Landesregierung im Rahmen der Regelungen des § 28b des Infektionsschutzgesetzes und in Anbetracht des Infektionsgeschehens auf folgende Punkte verständigt, die in § 17 der 7. Eindämmungsverordnung geregelt sind:

ab dem 26. April bis zum 30. April 2021

- **Die Schüler/innen der Primarstufe** (Jgs. 1 bis 6 der Grund-, Ober- und Gesamtschulen mit Grundschulteil, der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten *Lernen, emotionale und soziale Entwicklung, körperliche und motorische*

Entwicklung, Sehen und Hören) **besuchen die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell).**

- **Die Schüler/innen der Abschlussklassen** (Jahrgangsstufen 10 an Ober- und Gesamtschulen sowie Gymnasien, 12 am Gymnasium und 13 an Gesamtschulen und am beruflichen Gymnasium sowie Schulen des Zweiten Bildungswegs) sowie im letzten Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs werden im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet.
- **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind geöffnet.**
- **Unterricht an Kliniken und in der Schule für Kranke** (Asklepios Brandenburg), insbesondere individuelle Unterrichtsangebote, kann entsprechend der jeweils geltenden rechtlichen Rahmenseetzungen im Einvernehmen mit der Klinikleitung realisiert werden.
- **Die weiteren Schüler/innen** der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen und der beruflichen Schulen sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **verbleiben im Distanzunterricht.**

ab dem 3. Mai 2021

- **Bis zu einem Inzidenzwert** (Anzahl der Neuinfektionen innerhalb der letzten sieben Tage kumulativ pro 100 000 Einwohnerinnen und Einwohnern mit dem SARS-CoV-2-Virus) **von 165 werden alle Schüler/innen im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet.**

Den Schulen wurde damit 1 Woche Vorlaufzeit zugestanden.

Sobald laut Veröffentlichung des Landesamtes für Arbeitsschutz, Verbraucherschutz und Gesundheit (<https://kkm.brandenburg.de/kkm/de/corona/fallzahlen-land-brandenburg/>)

Der Mechanismus der Schließung erfolgt damit automatisch, wenn

- in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt
- innerhalb der letzten sieben Tage pro 100 000 Einwohner/innen kumulativ
- mehr als 165 Neuinfektionen mit dem SARS-CoV-2-Virus
- für drei Tage ununterbrochen vorliegen, wird als Maßnahme zur Eindämmung des Infektionsgeschehens die Schul- und Unterrichtsorganisation geändert, um die Zahl der Schüler/innen im Präsenzunterricht zu senken.
- Gemäß § 28b Abs. 3 des Infektionsschutzgesetzes in Verbindung mit § 17 Abs. 6 der 7. SARS-CoV-2-EindV greifen die Einschränkungen
- **ab dem fünften Tag nach Überschreiten des Inzidenzwerts von 165**

Wiederöffnung/ Automatismus

- **solange, bis an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 165 unterschreitet**
- **mit der Folge, dass gemäß § 17 Abs. 6 der 7. Eindämmungsverordnung**
- **mit Ablauf desjenigen Sonntags, der auf den in § 28b Absatz 2 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes genannten übernächsten Tag folgt,**
- **die Einschränkungen enden und die von den Einschränkungen betroffenen Schüler/innen die Schulen wieder im Wechsel von Präsenz- und Distanzunterricht besuchen.**

Gemäß § 17 Abs. 6 kann das MBS ein früheren Tag bestimmen.

Mit Stand 26.04.21: Schließung in 3 Landkreisen (EE, Spree-Neiße, Oder-Spree) Wiederöffnung von Schulen und Kindertagesstätten im LK Oder-Spree mit Wirkung ab 03.05.21

Unabhängig von Inzidenzwerten besuchen die Schülerinnen und Schüler der diesjährigen und künftigen Abschlussklassen die Schule im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell). Das sind die Schülerinnen und Schüler:

- **der Jahrgangsstufen 10 der Gymnasien und der Jahrgangsstufen 9 und 10 der Ober- und Gesamtschulen sowie der Förderschulen mit den sonderpädagogischen Förderschwerpunkten Lernen, Emotionale und soziale Entwicklung, Hören, Sehen und körperliche und motorische Entwicklung;**
- **der Jahrgangsstufen 11 und 12 (Gymnasium) und 12 und 13 (Gesamtschule, berufliches Gymnasium),**
- **in dem letzten und vorausgehenden Ausbildungsjahr des jeweiligen beruflichen Bildungsgangs werden unabhängig vom Inzidenzwert**
- **Die Förderschulen mit dem sonderpädagogischen Förderschwerpunkt geistige Entwicklung sind ebenfalls unabhängig vom Inzidenzwert geöffnet.**

Prüfung

Dabei galt für die Durchführung der Prüfungen (Haupttermine) ab dem 15. April 2021, dass der Präsenzunterricht an den Prüfungsterminen ausgesetzt wird, um gewährleisten zu können, dass die Prüfungen in ruhiger Atmosphäre durchgeführt werden und die Schulen nicht neben den Prüfungen auch den Präsenzunterricht organisieren müssen.

Alle anderen Schüler/innen der weiterführenden allgemeinbildenden Schulen einschließlich der Leistungs- und Begabungsklassen, der Förderschulen mit Ausnahme derer mit dem sonderpädagogischen

Förderschwerpunkt geistige Entwicklung, der Oberstufenzentren sowie der Schulen und Einrichtungen des Zweiten Bildungswegs **werden**

- **bei einem Inzidenzwert bis 165 im Wechsel von Distanz- und Präsenzunterricht (Wechselmodell) unterrichtet;**
- **ab einem Inzidenzwert über 165 im Distanzunterricht beschult.**

Die Vorbereitung von Prüfungen sowie die Abnahme von Prüfungsleistungen, insbesondere nach der Handwerksordnung und dem Berufsbildungsgesetz in den Räumen der Oberstufenzentren, **sowie schulische Testverfahren erfolgt planmäßig** unter Beachtung der Hygienevorschriften und der schulischen Hygienekonzepte.

1.2 Selbsttestungen der Schülerinnen und Schüler:

Ab dem 12. April 2021 stehen für alle Schüler/innen in hinreichender Zahl Selbsttests in den Schulen zum zweimaligen Selbsttesten zur Verfügung; die Schulen sind nunmehr mit **rd. 5,4 Mio. Antigen-Schnelltests** ausgestattet worden. Die Auslieferung der Nachbestellung wurde in der 17. Kalenderwoche abgeschlossen. Die Bedarfe an Schnelltests werden auch durch Umverteilung zwischen den Schulen gedeckt. **Seit dem 19. April 2021** ist der Nachweis eines Antigen-Schnelltest oder eines anderen Tests auf das Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Testergebnis Voraussetzung für das Betreten der Schulen.

Selbsttests können von Privatpersonen ohne medizinische Vorkenntnisse selbst durchgeführt werden. Für den Schulbereich kommen Antigen-Selbsttests mit einer Probenentnahme aus dem vorderen Nasenbereich zum Einsatz. Das Ergebnis liegt bereits nach etwa 15 Minuten vor. Durch Antigentests zur Eigenanwendung können schnell viele Menschen getestet werden, durch ein schnelles eigenverantwortliches Ergreifen von Maßnahmen kann der Infektionsschutz verbessert und die Ausbreitung von SARS-CoV-2 verlangsamt werden.

1.3 Übersicht Einwilligungen für Mittel aus dem Rettungsschirm gemäß § 9 HG 2021

Bisher sind 16 Anträge aus dem MBSJ bewilligt worden (Stand 30. April 2021). Im Vergleich zur Information für den ABSJ am 15. April sind hinzugekommen:

- Erhöhung des Vertretungsbudgets für Lehrkräfte (**2,8 Mio. Euro, dies entspricht ca. 72 VZE für den Zeitraum Januar bis Juli 2021**),
- Verlängerung Testprogramm Jugendhilfe (einschl. Kita) (3,88 Mio. Euro),
- Programm MBSJ Ferien mit Lernangeboten 2021 (3,1 Mio. Euro, kalkuliert wurde mit einer angenommenen Teilnehmerzahl von bis zu 10.000) und
- Beschaffung Tests für Kita-Kinder (4,094 Mio. Euro). Die vollständige Lieferung erfolgt an alle Empfänger/ Träger in den LK und kreisfreien Städten zeitnah.

Für das Ferienprogramm mit Lernangeboten hat das MdFE dem Antrag auf Mittel aus dem Rettungsschirm im Umfang von 3,1 Mio. Euro am 23. April 2021 zugestimmt. Um den Aspekt der Lernangebote stärker zu akzentuieren, werden die an dem Programm teilnehmenden Jugendlichen eine Bestätigung ihrer Schule vorlegen müssen, in der wahrnehmbare Lernrückstände bescheinigt werden. Die Richtlinie ist fertig gestellt und veröffentlicht. Die Schulen, Schulämter, Jugendämter und freien Träger der Jugendhilfe sind bereits informiert. **Es können mehrere tausend Jugendliche teilnehmen, wobei davon ausgegangen wird, dass ca. 20 Prozent der Angebote mit Übernachtung stattfinden könnten und ca. 80 Prozent ortsnah angeboten werden, d.h. ohne Übernachtung. Wie viele junge Menschen an dem Programm am Ende tatsächlich teilnehmen werden, lässt sich zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht verlässlich einschätzen. An dem Ferienprogramm 2020 nahmen rund 5.000 junge Menschen teil.**

Vgl. Tabelle aller Anträge mit Umsetzungsstand in der Anlage, Stand: 30.04.21

1.4 Beschaffung Masken für LK und sonst. päd. Personal (außerhalb des Rettungsschirms)

FFP-2-Masken

- *Das MBS hat FFP-2-Masken für Lehrkräfte und das sonstige pädagogische Personal, die von den Berechtigten freiwillig in der Schule genutzt werden können, beschafft.*
- *Zentrale Beschaffung über den Zentralen Dienstleister der Polizei (ZDPol).*
- *Es handelt sich um eine freiwillige Zusatzausstattung aus Fürsorge des Arbeitgebers.*
- *Die über die staatlichen Schulämter bereitgestellten FFP2-Masken können während der Tätigkeiten in den Schulen verwendet werden.*
- *Die Masken wurden im Februar an die Staatlichen Schulämter und von dort an die Schulen ausgeliefert.*
- *Es sind rund 300.000 zertifizierte FFP2-Masken beschafft worden.*
- *Kosten rund 136.000 EUR, erbracht aus dem EP 05.*
- *Bei der Bedarfsermittlung wurde rechnerisch von 2 Masken je Lehrkraft je Woche bis zu den Osterferien ausgegangen.*

Medizinische Masken

- *Um die Akzeptanz und das Sicherheitsgefühl in den Schulen im zugelassenen Präsenzunterricht zu erhöhen, werden aus Fürsorgeerwägungen den Landesbeschäftigten in den Schulen ergänzend medizinische Masken zur Verfügung gestellt. Es handelt sich um eine freiwillige Ausstattung des Arbeitgebers.*
- *Es können je 2 Masken pro Tag für die Lehrkräfte, das sonstige pädagogische Personal und die Lehramtskandidaten, die sich in der Schule befinden, beschafft werden.*

- *Die Masken werden dezentral durch die Schulen selbst beschafft.*
- *Die Rechnungen sind bei den Staatlichen Schulämtern einzureichen.*
- *Zunächst wurde dabei der Zeitraum ab dem 22.02.2021 bis einschließlich 28.05.2021 berücksichtigt, d.h. rechnerisch für 12 Wochen (ohne Osterferien).*
- **Die Beschaffung der Masken wird nunmehr um weitere 4 Wochen bis zum Schuljahresende (23.06.21) ermöglicht.**
- *Die Kosten für die Beschaffung (insgesamt rd. 800.000 €) werden aus dem EP 05 finanziert.*
- *Bisher (Stand 30.04.2021) wurden durch die StSchÄ Rechnungen i.H.v. rd. 280.000 € beglichen.*

Weitere Maßnahmen

- *Die Schulträger wurden informiert, dass aus dem Schulsozialfonds Masken (MNB) für Schülerinnen und Schüler beschafft werden können.*
- *Kosten für Schutzscheiben für Klassenräume, in denen der Mindestabstand nicht eingehalten werden kann, werden auf der Grundlage einer Gefährdungsbeurteilung aus Mitteln des Gesundheitsmanagements im EP 05 finanziert. Hier werden den Schulen Mittel über die StSchÄ zur Verfügung gestellt.*
- *Im Haushaltsjahr 2020 konnte aus Mitteln des Gesundheitsmanagements des EP 05 jede Schule je 2 CO2-Ampeln beschaffen.*
- *Zusätzliche persönliche Schutzausrüstungen der Lehrkräfte (Schutzmasken, Visiere, Desinfektionsmittel) wurden im Haushaltsjahr 2020 ebenfalls aus den Mitteln des Gesundheitsmanagements des EP 05 finanziert.*
- *Daneben ist über Einzelanträge von Lehrkräften -wie bisher- durch die Staatlichen Schulämter weiterhin als Ausstattung im Sinne einer persönlichen Schutzausrüstung zu entscheiden.*

2. Kindertagesbetreuung und weitere Dienste und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe

*Alle in den Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen tätigen Personen, die unmittelbare Kontakte mit Kindern, Jugendlichen, jungen Erwachsenen, Eltern oder anderen Personensorgeberechtigten haben, können sich **seit Februar mittels Antigen-Schnelltests testen lassen**. Vom Land werden **bis zu zwei durchgeführte Antigen-Schnelltests innerhalb von 7 Tagen gefördert**.*

Der Förderzeitraum wurde noch einmal über den 30. April hinaus verlängert bis zum 30. Juni 2021. In den Einrichtungen und Angeboten der Jugendarbeit werden die seit dem 8. März 2021 durchgeführten Testungen gefördert; dabei werde nun auch die ehrenamtlich pädagogisch Tätigen in der Jugendarbeit berücksichtigt.

Die Möglichkeiten der Testung werden von den Einrichtungen gem angenommen, da so die Verbreitung einer Infektion insbesondere im stationären Kontext reduziert und damit die Gesunderhaltung der Kinder, Jugendlichen und Fachkräfte verbessert werden kann.

Weiterhin gilt der Appell an die Eltern von Kita-Kindern, ihre Kinder nicht in die Krippe und in den Kindergarten zu bringen. Es erleichtert die Bildung kleiner fester Gruppen. Die Eltern, die dem Appell nachkommen, können vom Elternbeitrag befreit werden; befreiende Einrichtungsträger werden durch eine Landesförderung unterstützt.

Aufgrund hohen Infektionsgeschehens kann es regional andere Bedingungen gegeben. Die Landkreise und kreisfreien Städte sollen über die Vorgaben der Eindämmungsverordnung hinausgehende Schutzmaßnahmen nach dem Infektionsschutzgesetz treffen, wenn es das regionale Infektionsgeschehen erfordert. In diesen Fällen wird eine Notbetreuung angeboten.

Seit dem 24. April 2021 gilt die Notbremse des Bundes nach dem IfSG. Ab einer 7-Tage-Inzidenz von 165 an drei aufeinander folgenden Tagen in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt sind regional die Kitas und Kindertagespflegestellen zu schließen. Es wird dann eine Notbetreuung eingerichtet.

3. Stand zur Umsetzung DigitalPakt Schule 2019 -2024

3.1 DigitalPakt 1

Im Rahmen des „DigitalPakt Schule 2019 bis 2024“ wurde die Frist zur Einreichung von Anträgen auf Grund der Corona-Pandemie bis zum 31.12.2020 verlängert. Die Verlängerung der Antragsfrist war geboten, um den Schulträgern die Möglichkeit zu geben, die notwendigen Medienentwicklungspläne und Fördermittelanträge vorzubereiten und fristgerecht einzureichen zu können.

Maßnahmenbereich „Ausstattungsförderung von Schulen“

Es liegen Anträge von 304 der insgesamt 323 Schulträger vor. Nicht alle Träger möchten das Förderprogramm in Anspruch nehmen, so dass davon auszugehen ist, dass alle interessierten Schulträger ihre Anträge fristgerecht eingereicht haben.

Insgesamt wurden 794 Anträge mit einer beantragten Zuwendung i. H. v. 134.090.503,83 Euro gestellt. Die für diesen Bereich verfügbare Zuwendungssumme i. H. v. rund 135 Mio. EUR ist damit nahezu vollständig mit Anträgen von Schulträgern untersetzt. Bislang wurden 298 Anträge mit einer Zuwendung i. H. v. 50.001.602,67 Euro bewilligt und Mittel i. H. v. 1.390.936,89 Euro durch die Antragsteller abgerufen.

3.2 DigitalPakt 2 – „Sofortausstattungsprogramm“

Im Zuge der weltweiten Covid-19-Pandemie hat der Bund beschlossen, den Ländern in Ergänzung des DigitalPakts Schule zusätzliche 500 Millionen Euro bereitzustellen. Dabei geht es insbesondere um die Anschaffung mobiler digitaler Endgeräte für Schülerinnen und Schüler mit besonderem Bedarf, die meist aus sozialen Gründen zu Hause nicht über ein solches Gerät verfügen. Die Umsetzung des Beschlusses erfolgt durch einen Zusatz zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019-2020 („Sofortausstattungsprogramm“) und trat am 4. Juli 2020 in Kraft. Für Brandenburg stehen dafür 15,1 Millionen Euro vom Bund zur Verfügung. Den vom Bund geforderten Eigenanteil von 10 Prozent (rund 1,7 Millionen Euro) übernimmt das Land Brandenburg dabei vollständig für die Schulträger. Zur Ausreichung der Mittel an die Schulträger wurde die Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport zur Umsetzung

des Zusatzes zur Verwaltungsvereinbarung DigitalPakt Schule 2019 bis 2024 (Richtlinie Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte – RL AusProEnd) erarbeitet, die am 24. August 2020 im Amtsblatt des MBS Nr. 31 veröffentlicht wurde. Alle Schulträger wurden über die regulären Kommunikationswege zum Verfahren und über die Details der Antragstellung informiert. Die Antragsfrist lief bis zum 04.09.2020. Am 11.09.2020 wurden die Zuwendungsbescheide an die Schulträger verschickt. Durch das MBS erfolgte eine vollständige Auszahlung der zur Verfügung stehenden Mittel. Die Schulträger meldeten dem MBS zum 15. Dezember 2020 die Beschaffung von rund 22.000 Endgeräten. Dies ist jedoch aufgrund der langen Lieferzeiten nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte an den Schulen gleichzusetzen. Endgültige Zahlen für Endgeräte können erst nach Auswertung der Verwendungsnachweise bereitgestellt werden. Die Schulträger sind verpflichtet, Verwendungsnachweise bis spätestens zum 31.01.2022 einzureichen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass sich die Anzahl der Endgeräte nicht wesentlich verändern wird.

3.3 DigitalPakt 3 – „Adminförderung“

Vor dem Hintergrund der Corona-Pandemie und der bereits durch den Bund angestoßenen Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule stellt der Bund weitere 500 Millionen Euro als Finanzhilfen für die Länder zur Verfügung. Um den gestiegenen Anforderungen an die digitale Bildungsinfrastruktur und deren Administration gerecht zu werden, unterstützt der Bund die Länder und Kommunen beim Aufbau professioneller Strukturen zur Administration. Konkret gefördert werden soll durch die Zusatz-Verwaltungsvereinbarung „Administration“ die Ausbildung und Finanzierung von IT-Administratorinnen und -Administratoren, die an Schulen eingesetzt werden. Brandenburg erhält aus dieser Zusatzvereinbarung rund 15,1 Millionen Euro vom Bund. Zur Umsetzung des Förderprogramms in Brandenburg ist eine Förderrichtlinie zu erarbeiten. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung. Ein so genannter vorzeitiger Maßnahmebeginn ist gemäß der Regelungen der Zusatz-Verwaltungsvereinbarung bereits seit dem 3. Juni 2020 möglich. Ein zentrales Kriterium für die Förderfähigkeit einer Maßnahme ist, dass diese in unmittelbarer Verbindung mit

Investitionen im Rahmen des DigitalPakts Schule (inklusive weiterer Zusatzvereinbarungen) stehen muss.

3.4 DigitalPakt 4 – „Leihgeräte für Lehrkräfte“

Am 28.01.2021 trat die Zusatzvereinbarung nach Unterzeichnung aller Länder und dem Bund in Kraft. Die entsprechende Förderrichtlinie befindet sich derzeit in der Abstimmung.

3.5 Ausstattungsprogramm für schulgebundene mobile Endgeräte II

Mit der Umsetzung des landeseigenen Förderprogramms zur Ausstattung von Schulträgern mit schulgebundenen digitalen mobilen Endgeräten i. H. v. rund 23 Mio. Euro beantragten 295 Schulträger Zuwendungen i. H. v. 21.714.732,48 Euro. Derzeit beschaffen die Schulträger die Endgeräte. Angemerkt sei, dass dies noch nicht mit dem Vorhandensein der Endgeräte in den Schulen gleichzusetzen ist (lange Lieferzeiten bis zu 6 Monate).

4. Sport

4.1 Breiten- und Freizeitsport

Bei einer 7-Tage-Inzidenz **unter 100** gilt § 12 der Siebten SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung (EindV). Danach ist der Sportbetrieb auf und in allen Sportanlagen im Sinne des § 1 Absatz 2 der Sportanlagenlärmschutzverordnung in Verbindung mit § 3 Absatz 5 Nummer 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes ist untersagt.

Dies gilt sowohl Indoor als auch für Sportanlagen unter freiem Himmel.

Die Untersagung gilt nicht für:

- den Sportbetrieb auf Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu 20 Kindern bis zum vollendeten 14. Lebensjahr, sofern die Gruppen jeweils dokumentiert werden;

- eine kontaktfreie Sportausübung auf allen Sportanlagen unter freiem Himmel mit bis zu 10 Personen, sofern die Gruppen dokumentiert werden;
- die Sportausübung auf weitläufigen Außensportanlagen (ab 1.600 qm) mit mehreren Personengruppen, sofern die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gewährleistet, dass jeder Personengruppen eine Mindestfläche von 800 qm zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird;
- Sportanlagen, die ausschließlich zu medizinisch notwendigen oder zu sozial-therapeutischen Zwecken genutzt werden;
- den **Schulbetrieb und die Kindertagesbetreuung entsprechend § 17 Absatz 2 EindV** sowie für Lehrveranstaltungen in der Sportpraxis an Hochschulen,
- den Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und -sportler der Bundes- und Landeskader, der im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes stattfindet.

Die frühere Begrenzung in der Landesregelung auf olympische und paralympische Sportarten ist aufgehoben. Das bedeutet, dass Bundes- und Landeskader in allen Sportarten trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen können. Bundes- und Landeskader können auf allen Sportanlagen Sport treiben.

Die Regelungen des § 12 EindV gelten nur für **Sportanlagen im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung**. Umfasst sind danach alle ortsfesten Einrichtungen im Sinne einer Betriebsstätte nach § 3 Absatz 5 Nummer 1 Bundesimmissionsschutzgesetz, die zur Sportausübung bestimmt sind. Die Regelungen des § 12 gelten demnach nicht für mobile

Sportanlagen, denn sie sind aufgrund ihrer Art, ihrer Zweckbestimmung oder ihrer Konstruktion nicht an einen Standort gebunden. Auch einzelne Bewegungsräume in Bildungseinrichtungen fallen nicht unter die Regelungen des § 12 EindV, da das Bundesimmissionsschutzgesetz für die Grenzwertbestimmung auf die Immission der gesamten Anlage abstellt. Auch Räume, die nur gelegentlich zur Sportausübung genutzt werden (z. B. Nebenräume von Gaststätten), und daher nicht dauerhaft zur Sportausübung bestimmt sind, sind keine Sportanlagen im Sinne der Sportanlagenlärmschutzverordnung und fallen daher nicht unter das Nutzungsverbot aber auch nicht unter die Öffnungen des § 12 Absatz 1 der EindV.

Die Versorgung von Tieren (z. B. Pferde) ist kein Sportbetrieb im Sinne von § 12 Absatz 1 EindV. Der Tierschutz gemäß § 2 Tierschutzgesetz ist weiter einzuhalten, d. h. Tiere dürfen im erforderlichen Umfang auch auf Sportanlagen versorgt und bewegt werden (z. B. Pferde), soweit dies für eine artgerechte Haltung erforderlich ist. Die Wartung und Pflege von Sportgeräten (z. B. Boote, Fahrräder) ist ebenfalls kein Sportbetrieb, d. h. Sportgeräte (u.a. Boote etc.) können aus den Sportanlagen geholt, zurückgebracht und auch gepflegt werden.

Bundesnotbremse bei 7-Tage-Inzidenz über 100

Sobald im Landkreis bzw. der kreisfreien Stadt die 7-Tage-Inzidenz an drei aufeinanderfolgenden Tagen über 100 liegt, greift am übernächsten Tag nun erstmals die sogenannte „Bundesnotbremse“ gemäß Infektionsschutzgesetz (IfSG).

Gemäß § 28b Abs. 1 IfSG veröffentlicht das Robert Koch-Institut (RKI) im Internet für alle Landkreise und kreisfreien Städte fortlaufend die Sieben-Tage-Inzidenz der letzten 14 aufeinander folgenden Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde – sprich die Landkreise und kreisfreien Städte - haben dann in geeigneter Weise die Tage bekannt zu machen, ab dem die jeweiligen Maßnahmen – auch für den Sport - in dem jeweiligen Landkreis oder in der jeweiligen kreisfreien Stadt gelten. Die Bekanntmachung hat unverzüglich zu erfolgen, nachdem aufgrund der

Veröffentlichung des RKI erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für die „100“-Maßnahmen eingetreten sind.

Die für den Sport maßgebliche Regelungen ist § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG und lautet:

„(1) Überschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt an drei aufeinander folgenden Tagen die durch das Robert Koch-Institut veröffentlichte Anzahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100 000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (Sieben-Tage-Inzidenz) den Schwellenwert von 100, so gelten dort ab dem übernächsten Tag die folgenden Maßnahmen:

[...]

6. die Ausübung von Sport ist nur zulässig in Form von kontaktloser Ausübung von Individualsportarten, die allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Hausstands ausgeübt werden sowie bei Ausübung von Individual- und Mannschaftssportarten im Rahmen des Wettkampf- und Trainingsbetriebs der Berufssportler und der Leistungssportler der Bundes- und Landeskader, wenn

a) die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

b) nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und

c) angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden;

für Kinder bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres ist die Ausübung von Sport ferner zulässig in Form von kontaktloser Ausübung im Freien in Gruppen von höchstens fünf Kindern; Anleitungspersonen müssen auf Anforderung der nach Landesrecht zuständigen Behörde ein negatives Ergebnis einer innerhalb von 24 Stunden vor der Sportausübung mittels

eines anerkannten Tests durchgeführten Testung auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen;

[...]"

Ergänzend zu den bundesrechtlichen Regelungen gilt das Landesrecht (§ 12 EindV) weiter, sofern es strenger wirkt (§ 27 EindV). Bundesrecht und Landesrecht sind also additiv zu verstehen, denn die Länder sind ausdrücklich befugt, weitergehende Regeln als der Bund aufzustellen.

Dies bedeutet:

- In und auf allen Sportanlagen sowie im öffentlichen und privaten Raum ist **nur die Ausübung von kontaktfreien Individualsportarten allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig**. Aufgrund der strengeren Landesregelung gilt für den Bereich der Sportausübung auf Sportanlagen, dass **nur eine Sportausübung auf Sportanlagen unter freiem Himmel** zulässig ist. Im Land Brandenburg ist daher aufgrund der landesrechtlichen Ergänzung der „Bundesnotbremse“ keine Indoor-Sportausübung allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes zulässig (z.B. keine Nutzung von Tennishallen oder Fitnessstudios etc.). **Kontaktsport** mit Angehörigen des eigenen Hausstandes ist nicht zulässig

Auf Sportanlagen dürfen es nicht mehr als 10 Personen (also Personen aus dem eigenen Hausstand) insgesamt in dokumentierten Gruppen sein. Zeitlich ist Sport im öffentlichen Raum und auf Sportanlagen in der Zeit von 22 und 5 Uhr verboten (§ 28b Abs. 1 Nr. 2 IfSG); Sport im beschriebenen Umfang (kontaktfreie Individualsportarten, allein, zu zweit oder mit Angehörigen des eigenen Hausstandes; kein Kontaktsport, s.o.) bleibt in einer Wohnung, in einer Unterkunft und dem jeweils dazugehörigen befriedeten Besitztum (§ 28b Abs. 2 Nr. 2 IfSG) auch in dieser Zeit zugelassen. Sport allein im Freien außerhalb von Sportanlagen ist zeitlich auch bis 24 Uhr zugelassen (Ausgangssperre gilt insoweit nur von 0 bis 5 Uhr) (§ 28b Abs. 1 Nr. 1g IfSG).

- **Kinder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr** dürfen **unter freiem Himmel** in Gruppen mit bis zu 5 Kindern kontaktlos unter freiem Himmel Sport ausüben. Dies gilt für alle Sportarten. Anleitungspersonen müssen während des Trainings über einen anerkannten Test verfügen, der nicht älter als 24 Stunden ist. Das zuständige Gesundheitsamt kann gemäß § 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 6 IfSG Kontrollen durchführen und den Nachweis des negativen Testergebnisses verlangen.

„Anerkannte Tests“ sind gemäß § 28 b Absatz 9 Satz 1 des IfSG „in-vitro-Diagnostika, die für den direkten Erregernachweis des Coronavirus SARS-CoV-2 bestimmt sind und die auf Grund ihrer CE-Kennzeichnung oder auf Grund einer gemäß § 11 Absatz 1 des Medizinproduktegesetzes erteilten Sonderzulassung verkehrsfähig sind.“

Aufgrund der strengeren Landesregelungen müssen die Kinder-Sportgruppen weiterhin jeweils dokumentiert werden.

- Auf **weitläufigen Außensportanlagen** (ab 1.600 qm) gilt, dass mehrere Kleingruppen zulässig sind, wenn
 - es sich um zulässige Kleingruppen handelt (z. B. bis zu 5 Kindern oder z. B. Personen eines Hausstandes) und
 - die Betreiberin oder der Betreiber der Anlage gewährleistet, dass jeder Personengruppen eine Mindestfläche von 800 qm zur alleinigen Nutzung zugewiesen wird.
- Die Sportausübung, die **ausschließlich zu medizinisch notwendigen oder zu sozial-therapeutischen Zwecken** erfolgt, ist weiterhin zulässig (§ 28 b Absatz 1 Satz 1 Nummer 8 IfSG).
- Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler sowie der Bundes- oder Landeskader ist weiterhin in allen Individual- und Mannschaftssportarten zulässig, wenn
 - die Anwesenheit von Zuschauern ausgeschlossen ist,

- nur Personen Zutritt zur Sportstätte erhalten, die für den Wettkampf- oder Trainingsbetrieb oder die mediale Berichterstattung erforderlich sind, und
- angemessene Schutz- und Hygienekonzepte eingehalten werden.

Bundes- und Landeskader dürfen also in allen Sportarten unter Einhaltung der Schutz- und Hygienekonzepte trainieren und an Wettkämpfen teilnehmen.

Unterschreitet in einem Landkreis oder einer kreisfreien Stadt ab dem Tag nach dem Eintreten der Maßnahmen an fünf aufeinander folgenden Werktagen die Sieben-Tage-Inzidenz den Schwellenwert von 100, so treten an dem übernächsten Tag die Maßnahmen außer Kraft. Sonn- und Feiertage unterbrechen nicht die Zählung der maßgeblichen Tage. Die nach Landesrecht zuständige Behörde – sprich die Landkreise / kreisfreien Städte - machen in geeigneter Weise die Tage bekannt, ab dem die Maßnahmen im jeweiligen Landkreis oder einer kreisfreien Stadt nicht mehr gelten. Die Bekanntmachung soll unverzüglich erfolgen, nachdem aufgrund der Veröffentlichung des RKI erkennbar wurde, dass die Voraussetzungen für eine Aufhebung der „100“-Maßnahmen eingetreten sind.

4.2 Soforthilfe-Corona

Das Ministerium für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg setzt die finanzielle Hilfe für gemeinnützige Träger von Einrichtungen der Bildung, der Kinder- und Jugendhilfe, der Weiterbildung und des Sports fort. Dafür stellt die Landesregierung insgesamt 5 Millionen Euro bis zum 31. Dezember 2021 zur Verfügung. In 2020 konnten durch beide Richtlinien 30 Sportvereine im Land Brandenburg finanziell entlastet werden. In 2021 wurde bisher 1 Antrag für einen Sportverein i.H.v. 128.000 € beantragt und bewilligt.

4.3 Pauschalhilfe Sport

Mit Beschluss vom 15.12.2020 hat der Landtag eine pauschale Beteiligung des Landes an den Kosten zur Umsetzung der Hygienemaßnahmen in den Sportvereinen beschlossen. In Umsetzung dieses Beschlusses erfolgte eine Zuwendung in Höhe von 1.420.760€ an den Landessportbund in Höhe von 4 Euro je Mitglied im LSB (355.190 Mitglieder in 3.003 Vereinen).

4.4 Schulsport

Schulsport soll zur Erhaltung der psychischen und physischen Gesundheit von Schülerinnen und Schülern unter Beachtung der spezifischen Hygienemaßnahmen grundsätzlich weiter stattfinden.

Schulsportunterricht in geschlossenen Räumen – einschließlich des Schwimmunterrichts - ist untersagt. Der Schulschwimmunterricht kann daher nicht durchgeführt werden.

Sofern der Präsenzunterricht – auch als Teil des Wechselunterrichts - möglich ist, soll der praktische Schulsport im Freien stattfinden (§ 17 Abs. 2, § 12 Abs. 5 Ziffer 2 Eindämmungsverordnung). Der Unterricht kann gemäß Rahmenlehrplan im Präsenzunterricht nur im Freien durchgeführt werden, soweit die Witterungsbedingungen es zulassen. Ein Fokus soll auf folgende Bewegungsangebote im Schulsport gelegt werden:

primär Ausdaueraktivitäten im Freien (Bewegen auf Rollen, Lauf- und andere körperkontaktfreie Spiele sowie Bewegungsformen),

Fitness- und Krafttraining als muskelstärkende Aktivitäten bevorzugt mit dem eigenen Körpergewicht (im Aufwärmprogramm ebenso wie als Zielübung) usw.

In geschlossenen Räumen darf die Vorbereitung und Durchführung von Prüfungen und Prüfungsleistungen durchgeführt werden. Die entsprechenden Sportanlagen stehen für die Planung, Vorbereitung, Durchführung und Abnahme der Prüfung zur Verfügung.

Der Sportunterricht im Distanzunterricht soll Bewegungsangebote unterbreiten, die die körperliche und motorische Entwicklung fördern.

Schulsportliche Wettbewerbe im Rahmen von Jugend trainiert sind im auch im zweiten Schulhalbjahr 2020/21 ausgesetzt. Es soll den Schulen alternativ ermöglicht werden, dezentrale Wettkämpfe auf der Ebene von

Schule in Abhängigkeit vom Infektionsgeschehen und unter Einhaltung der Regelungen zur Eindämmung der Infektion durchzuführen.

4.5 Spitzen- und Nachwuchsleistungssport

In der zuletzt am 23. April 2021 geänderten 7. SARS-CoV-2-EindV wurde die bisherige Regelung weiter gefasst (§ 12 Absatz 5 Satz 3). Der Trainings- und Wettkampfbetrieb der Berufssportlerinnen und -sportler, der Bundesligateams sowie der Leistungssportlerinnen und Leistungssportler der Bundes- und Landeskader ist jetzt ohne Beschränkung auf die olympischen oder paralympischen Sportarten, d. h. für alle Sportarten sowie auch ohne örtliche Beschränkung auf Bundes-, Landes- oder Olympiastützpunkte (also überall) im Rahmen eines Nutzungs- und Hygienekonzepts des jeweiligen Sportfachverbandes auch bei einer Inzidenz von über „100“ möglich.

4.6 Goldener Plan Brandenburg 2021 – 2024 (ehem. KIP Sport)

Im Koalitionsvertrag der Landesregierung vom 19.11.2019 ist festgelegt worden, dass der „Ausbau der Sportstätten von Vereinen gerade auch im ländlichen Raum in den kommenden Jahren verbessert“ werden soll. „Die Koalition wird das Kommunale Infrastrukturprogramm Sport aufstocken und fortführen, um auch im ländlichen Raum ausreichend attraktive Sportangebote vorhalten zu können. In diesem Sinne werden wir auch den Goldenen Plan Brandenburg fortsetzen.“

Der Landtag hat am 1. April 2020 im Zuge des Zweiten Gesetzes zur Änderung des Haushaltsgesetzes 2019/2020 (Nachtragshaushaltsgesetz 2020) beschlossen, Mittel i.H.v. 25 Mio. € aus dem Zukunftsinvestitionsfonds für Investitionen im Sportbereich bereitzustellen.

Darüber hinaus hat das Kabinett am 08.09.2020 den Entwurf des Landeshaushalts 2021 beschlossen. In diesem Rahmen wurde u.a. entschieden, Fördermittel i.H.v. 6,25 Mio. € jährlich von 2021 bis 2024 zur Förderung von vereinseigenen Sportstätten in den Kommunen bereitzustellen.

Die neue Richtlinie des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport (MBS) zur Umsetzung des Goldenen Plans Brandenburg (RL-GPB) wurde erarbeitet und am 12.02.2021 im Amtsblatt des MBS veröffentlicht.

Ziel der Zuwendungsgewährung ist die Stärkung der Sportinfrastruktur in den Kommunen des Landes Brandenburg durch Bauinvestitionen vorrangig an vereinseigenen und langfristig gepachteten Sportanlagen der Sportvereine sowie in Ausnahmefällen an kommunalen Sportstätten. Dabei sollen sich durch die Anzahl der geförderten Vorhaben von überwiegend ehrenamtlich geführten Sportvereinen die sportlichen Rahmenbedingungen für viele Vereinsmitglieder in den Vereinen erheblich verbessern.

Die Umsetzung des neuen Goldenen Plans Brandenburg wurde erfolgreich gestartet. Im MBS wurden zwischenzeitlich 24 Fördermittelanträge eingereicht.

Die ersten drei Zuwendungsbescheide mit Zuwendungen in Höhe von insgesamt 860.000 € wurden am 23.04.2021 per Videokonferenz symbolisch übergeben. Mit Stand vom 03.05.2021 wurden insgesamt bereits 6 Zuwendungsbescheide mit Zuwendungen i.H.v. insgesamt 1.422.050€ erlassen. Die Bearbeitungen finden kontinuierlich statt.